

Die Abgrenzung der Rechtsprechungsbefugnisse von Tatsachen- und Revisionsgerichten

Die Abgrenzung der Rechtsprechungsbefugnisse von Tatsachengerichten und Revisionsgerichten

von
Matthias Uhl



RICHARD BOORBERG VERLAG
STUTTGART • MÜNCHEN
HANNOVER • BERLIN • WEIMAR • DRESDEN

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich Dissertation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

ISBN 978-3-415-04578-1

E - ISBN 978-3-415-04995-6

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2010
Scharstraße 2
70563 Stuttgart
www.boorberg.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de
Druck und Verarbeitung: e. kurz + co druck und medientechnik gmbh,
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2009 fertiggestellt und im Sommersemester 2010 von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand Juli 2009.

Bei meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Michael Brenner möchte ich mich sehr herzlich für die Anregung des Themas und die stets engagierte, freundliche und rundum sehr angenehme Betreuung der Arbeit bedanken. Mit vielfältigen Anregungen und jederzeitiger Diskussionsbereitschaft hat er sie entscheidend gefördert und durch sein ehrliches Interesse am Fortgang der Arbeit mich stets mehr als nur motiviert, an meinen Zielen festzuhalten.

Herrn Professor Dr. Hans-Joachim Strauch danke ich für die bereitwillige Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch dem Boorberg Verlag für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Für die kritische Durchsicht der Arbeit bedanke ich mich besonders bei Ina Steffens, Simone Lang und meinem Vater.

Der größte Dank aber gilt meiner Familie, meinem Bruder Tobias und insbesondere meinen Eltern, Rose und Dr. Alois Uhl. Sie haben mir Studium und Promotion ermöglicht und mich dabei jederzeit bedingungslos unterstützt. Ihnen verdanke ich unendlich viel. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Mannheim, im Sommer 2010

Matthias Uhl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Erster Teil	
Einleitung	13
I. Gegenstand der Arbeit	13
II. Gang der Untersuchung	14
Zweiter Teil	
Entwicklung, Ziel und Zweck der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	17
1. Kapitel: Entwicklung der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	17
2. Kapitel: Ziel und Zweck der Revision	20
Dritter Teil	
Überblick über die Revision im zivil- und strafgerichtlichen Verfahren	23
3. Kapitel: Die Revision im zivilgerichtlichen Verfahren	23
I. Statthaftigkeit der Revision	23
II. Tatsachenfeststellung und Bindungswirkung	24
1. Prozessstoff in der Revisionsinstanz	24
2. Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm	24
a. Abgrenzung der Tatfrage von der Rechtsfrage	24
aa. Auffassungen in der zivilprozessualen Literatur	25
(1) Trennbarkeit logisch-begrifflich möglich	25
(2) Teleologische Methode	25
bb. Rechtsprechung	26
cc. Bewertung	26
b. Bindungswirkung festgestellter Tatsachen	27
aa. Widersprüchliche Feststellungen	28
bb. Willenserklärungen	28
(1) Feststellung des Erklärten und dessen rechtliche Einordnung	28
(2) Individuelle Willenserklärungen	29
(3) Typisierte Willenserklärungen	31
(4) Gerichtsentscheidungen, behördliche Willenserklärungen und Verwaltungsakte	31
(5) Prozesshandlungen	32
cc. Beweiswürdigung	33
3. Sonstige Ausnahmen von der Bindungswirkung	33
a. Nachträgliche Gesetzesänderungen	33

b.	Zulässigkeitsvoraussetzungen und Prozessvorgänge in der Revisionsinstanz	34
c.	Sonstige von Amts wegen zu prüfende Tatsachen	34
d.	Wiederaufnahmerelevante Tatsachen	35
e.	Nach Abschluss der letzten Tatsacheninstanz entstandene Tatsachen	36
4. Kapitel:	Die Revision im strafgerichtlichen Verfahren	36
I.	Statthaftigkeit der Revision	36
II.	Tatsachenfeststellung und Bindungswirkung	37
1.	Verletzung des Gesetzes	37
2.	Abgrenzung der Tatfrage von der Rechtsfrage	38
a.	Auffassungen in der strafprozessualen Literatur	38
b.	Rechtsprechung und Revisionspraxis	39
aa.	Darstellungsrüge	39
bb.	Beweiswürdigung	39
cc.	Auslegung	40
Vierter Teil		
Die Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen		
41		
5. Kapitel:	Die Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	41
I.	Statthaftigkeit der Revision	41
II.	Revisionsgerichtliches Prüfprogramm	42
III.	Die Norm des § 137 Abs. 2 VwGO	43
1.	Verhältnis des Revisionsgerichts zur Tatsachenfeststellung	43
2.	Abgrenzung der Tatfrage von der Rechtsfrage	45
3.	Festgestellte Tatsachen	48
6. Kapitel:	Die Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen	49
I.	Widersprüchliche Feststellungen	50
II.	Willenserklärungen	51
1.	Feststellung des Erklärten und dessen rechtliche Einordnung	51
2.	Individuelle Willenserklärungen	52
a.	Grundsätze der Überprüfungsbefugnis	52
b.	Anträge an die Behörde	53
3.	Typisierte Willenserklärungen	54
4.	Verwaltungsvorschriften	54
5.	Verwaltungsakte	55
a.	Zweiter, neunter und zehnter Senat des Bundesverwaltungsgerichts	56
b.	Vierter, sechster und achter Senat des Bundesverwaltungsgerichts	58
c.	Urteil des fünften Senats vom 11. 05. 2006 – 5 C 10/05	60

d. Beschluss des zweiten Senats vom 04. 12. 2008 – 2 B 60/08	61
e. Nebenbestimmungen	64
6. Prozesshandlungen	64
7. Stellungnahme	66
III. Beweiswürdigung	73
1. Zuordnung der Beweiswürdigung	73
a. Auffassung der Rechtsprechung	74
b. Auffassung innerhalb der Literatur	76
c. Stellungnahme	77
2. Überprüfungsbefugnis	79
IV. Sonstige Ausnahmen von der Bindungswirkung	81
1. Grundsätzliches	81
2. Fallgruppen	82
a. Änderungen der Rechtslage	82
b. Zeitablauf	83
c. Begründetheitstatsachen	85
d. Ergänzung von Ermessenserwägungen, Heilung von Form- und Verfahrensfehlern	87
aa. § 45 Abs. 2 VwVfG	87
bb. § 114 S. 2 VwGO	89
e. Sachurteilsvoraussetzungen	91
f. Wiederaufnahmegründe	93
g. „Rügetatsachen“ bei der Verfahrensrüge	94
Zusammenfassendes Zwischenergebnis	95
Fünfter Teil	
Verfassungsrechtliche Vorgaben	101
Einleitende Bemerkungen	101
7. Kapitel: Art. 19 Abs. 4 GG – Rechtsschutzgarantie	103
I. Schutzbereich	103
II. Zwischenergebnis	105
8. Kapitel: Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Grundsatz des gesetzlichen Richters	105
I. Schutzbereich	105
1. Grundsätzliches	105
2. Verkennung der dem Revisionsgericht gezogenen Grenzen	107
a. Erster Senat des Bundesverfassungsgerichts	107
b. Zweiter Senat des Bundesverfassungsgerichts	109
c. Fazit	110
3. Willkürmaßstab	111
a. Formulierungen des Willkürbegriffs	111
b. Entscheidungen zu § 118 Abs. 2 FGO	112

4. Ursächlichkeit zwischen Grundrechtsverstoß und Entscheidung	115
II. Zwischenergebnis	116
9. Kapitel: Art. 3 Abs. 1 GG – Willkürverbot	116
I. Schutzbereich	117
II. Vergleich der Begriffe der Willkür in Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	120
III. Verhältnis des Art. 3 Abs. 1 GG zu Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	122
IV. Zwischenergebnis	123
10. Kapitel: Art. 103 Abs. 1 GG – Der Anspruch auf rechtliches Gehör	124
I. Schutzbereich	125
1. Allgemeines	125
2. Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung	126
a. Informationsrecht	126
b. Äußerungsrecht	127
c. Berücksichtigungspflicht	128
aa. Beachtungsrecht	128
bb. Begründungspflicht	130
cc. Fazit	132
3. Beruhen	134
II. Verhältnis zu anderen Grundrechten	134
III. Zwischenergebnis	135
11. Kapitel: Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG	136
I. Schutzbereich	136
1. Sachlich-inhaltliche Anforderungen	137
2. Methodische Anforderungen	138
3. Kontrollmaßstab	139
II. Verhältnis zu anderen Grundrechten	140
III. Zwischenergebnis	141
12. Kapitel: Prozessuale Vorgehensmöglichkeiten	142
I. Verhältnis zwischen fachgerichtlicher Anhöhrungsrüge, gesetzlich nicht geregelten außerordentlichen Rechtsbehelfen und Verfassungsbeschwerde	143
1. Grundsatz der formellen Subsidiarität	143
2. Nicht gesetzlich geregelte außerordentliche Rechtsbehelfe	145
3. Anhöhrungsrüge	147
a. Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG und anderen Verfahrensgrundrechten	148
b. Verletzung ausschließlich anderer Verfahrensgrundrechte	150
c. Zusammenfassung	153
II. Verfassungsbeschwerde	155

Sechster Teil

Mögliche Fallszenarien	157
1. Beispiel	157
2. Beispiel	159
3. Beispiel	160

Siebter Teil

Schlussbetrachtung	161
Thesen der Arbeit	167
Literaturverzeichnis	171

Erster Teil

Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit

In den nahezu wort- und inhaltsgleichen Vorschriften der die Revision betreffenden §§ 137 Abs. 2 VwGO, 118 Abs. 2 FGO, 163 SGG und 559 Abs. 2 ZPO¹ ist jeweils eine Bindung der Revisionsgerichte an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen geregelt, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Diese Normen kennzeichnen die grundsätzliche Beschränkung der Revisionsgerichte auf die Rechtsanwendung. Ihre Aufgabe ist es, das vorinstanzliche Urteil auf eine Verletzung revisiblen Rechts zu überprüfen. Sie sind daher grundsätzlich nicht zur eigenen Tatsachenermittlung und Tatsachenwürdigung befugt².

Es lässt sich daher als Regel formulieren, dass die Tatsachengerichte den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermitteln und würdigen, während das Revisionsgericht auf die rechtliche Überprüfung beschränkt ist³. Der nach dieser Regel für das Revisionsgericht typische Ausschluss von der Tatsachenfeststellung und -würdigung ist allerdings weder in den einzelnen Prozessordnungen noch in der revisionsgerichtlichen Praxis in reiner Form verwirklicht⁴.

Ziel dieser Arbeit ist es, in einem ersten Schritt zu untersuchen, wie die Rechtsprechungsbefugnisse von Tatsachen- und Revisionsgerichten voneinander abzugrenzen sind⁵. Eine wichtige Rolle spielt dabei das schon viele Juristengenerationen beschäftigende Problem der Abgrenzung der Tatfrage von der Rechtsfrage. Diese Abgrenzung hat vor allem Bedeutung für die Frage, welcher Prüfungs- und Entscheidungsumfang dem Revisionsgericht gesetzlich eingeräumt ist. Der Schwerpunkt vorliegender Unter-

1 Im Zivilprozessrecht ist die Bindung des BGH trotz der im Wortlaut etwas engeren Formulierung des § 559 Abs. 2 ZPO nach der herrschenden Meinung in vergleichbarer Weise zu den §§ 137 Abs. 2 VwGO, 118 Abs. 2 FGO und 163 SGG auf alle tatsächlichen Feststellungen bezogen und nicht nur darauf, ob eine tatsächliche Behauptung wahr oder unwahr ist, vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Eichberger § 137 Rn. 148; MüKoZPO/Wenzel § 559 Rn. 8; Stein/Jonas/Grunsky § 561 Rn. 31.

2 Vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Eichberger § 137 Rn. 111; Tipke/Kruse/Seer, FGO, § 118 Rn. 2, 87 ff.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 546 Rn. 1, 4.

3 Vgl. BeckOK-VwGO/Suerbaum § 137 Rn. 44; MüKoZPO/Wenzel § 559 Rn. 1; BVerwGE 114, 16, 26; BGH NJW 1998, 2972, 2974.

4 Vgl. Tipke/Kruse/Seer, FGO, § 118 Rn. 90 ff.; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Eichberger § 137 Rn. 112.

5 Hierbei wird die Situation, dass in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind, nicht berücksichtigt.

suchung wird dabei auf das verwaltungsgerichtliche Revisionsverfahren gelegt, gleichzeitig aber auch die entsprechende revisionsrechtliche Rechtsprechung und Literatur der anderen Gerichtszweige beachtet und vergleichend gewürdigt.

Es wird sich zeigen, dass die revisionsgerichtliche Praxis zahlreiche, teils weitgehende Ausnahmen und Abweichungen von dem Gebot der Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen und der Beschränkung des Revisionsgerichts auf die Rechtsfindung entwickelt hat⁶. Diese Ausnahmen gilt es jeweils kritisch in den Blick zu nehmen und zu bewerten, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich diese nicht durchgehend als aus innerprozessualen Gründen unumgänglich, prozessökonomisch sinnvoll oder gar geboten erweisen.

In einem zweiten Schritt ist daher der Frage nachzugehen, inwiefern eine solche Verknennung der dem Revisionsgericht gesetzlich eingeräumten Entscheidungskompetenzen Normen der Verfassung verletzt und auf welchem Weg sich ein Betroffener hiergegen zur Wehr setzen kann.

II. Gang der Untersuchung

Eingangs der Untersuchung wird zunächst im zweiten Teil in der gebotenen Kürze die Entstehung des § 137 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung der Entwicklung der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (1. Kapitel), daran anschließend Ziel und Zweck der Revision (2. Kapitel) dargestellt. Der dritte Teil dieser Arbeit gibt einen Überblick über die Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen im zivil- und strafgerichtlichen Revisionsverfahren und die damit auch in Zusammenhang stehende Abgrenzung der Tat- von der Rechtsfrage (3. und 4. Kapitel). Dem folgt im vierten Teil eine Einführung in das revisionsgerichtliche Prüfprogramm des Bundesverwaltungsgerichts und die Bedeutung des § 137 Abs. 2 VwGO (5. Kapitel), woran eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen im verwaltungsgerichtlichen Revisionsverfahren anknüpft (6. Kapitel).

Der fünfte Teil vorliegender Arbeit ist den verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Verknennung der dem Revisionsgericht gezogenen Grenzen gewidmet. Es wird untersucht, ob eine Überschreitung der revisionsgerichtlichen Entscheidungskompetenzen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG (7. Kapitel), den Grundsatz des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (8. Kapitel), das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Willkürverbot (9. Kapitel), den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG (10. Kapitel) oder Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG (11. Kapitel) verletzt. Im anschließenden 12. Kapitel wird herausgear-

⁶ Vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Eichberger § 137 Rn. 112.

beitet, wie sich ein Betroffener gegen eine Überschreitung der Rechtsprechungsbefugnisse durch ein Revisionsgericht prozessual zur Wehr setzen kann.

Im sechsten Teil werden fiktive Fallszenarien dargestellt, die nach Auffassung des Verfassers gegen die einfach-gesetzlich geregelte gebotene Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen verstoßen und grundgesetzliche Normen verletzen.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Untersuchung im siebten Teil.

Zweiter Teil

Entwicklung, Ziel und Zweck der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. Kapitel:

Entwicklung der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Die Entwicklung des verwaltungsgerichtlichen Revisionsrechts hängt eng mit der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammen. In der Zeit bis zur Paulskirchenverfassung gab es weder eine strikte Trennung von Herrschaft und Gerichtsbarkeit noch eine von Öffentlichem Recht und Privatrecht⁷. Das Richteramt war ein Teil der Landesherrschaft⁸. Diese ursprüngliche „Administrativjustiz“, gleichbedeutend mit den „Kameralgerichten“, war zugleich die Behörde⁹. Trotz Einrichtung der Kameraljustiz war dem einzelnen Bürger nicht das Recht gewährleistet, den Landesherrn selbst zu verklagen¹⁰. Vor diesem Hintergrund ist die in § 182 der Paulskirchenverfassung von 1849 niedergelegte Forderung einer Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte verständlich¹¹.

Auch nach der Reichsgründung 1871 blieb die Verwaltungsgerichtsbarkeit landesgesetzlich geregelt¹². Als erstes Land führte Baden im Jahre 1863 einen Verwaltungsgerichtshof als ein von der Verwaltung getrenntes, echtes Gericht ein, gefolgt von Preußen mit seinem Oberverwaltungsgericht 1872, Hessen 1874, Württemberg 1876 und Bayern 1878¹³. Diese Gerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte waren von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Verwaltungsrechts¹⁴ und auf eine Rechtskontrolle beschränkt¹⁵.

An der Zersplitterung des Verwaltungsrechts im Reich aufgrund des jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsrechtsschutzes änderte auch die Weimarer Verfassung (WRV) vom 11. 08. 1919 nichts¹⁶. Art. 107 WRV enthielt zwar die Vorgabe, dass im Reich und in den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der Einzelnen gegen Anord-

7 Vgl. Rüfner, DÖV 1963, 719, 720.

8 Vgl. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 2.

9 Lorenz, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 2.

10 Vgl. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 2.

11 Vgl. Tettinger/Wahrendorf, Verwaltungsprozessrecht, § 1 Rn. 4.

12 May, Revision, S. 7 Rn. 14.

13 Vgl. Grawert, FS Menger, S. 35, 50.

14 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 9.

15 Lorenz, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 8.

16 Vgl. Tettinger/Wahrendorf, Verwaltungsprozessrecht, § 1 Rn. 5.

nungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müssen. Zur Errichtung von Reichsverwaltungsgerichten kam es aber nur auf einzelnen Teilgebieten der Verwaltung. Im Übrigen blieb es bei den landesrechtlichen Regelungen¹⁷.

In Preußen war das Oberverwaltungsgericht in Berlin höchste Instanz, das über die Revision entschied und auf die rechtliche Nachprüfung beschränkt war. Die Revision konnte auf materielle Gesetzesverletzung und Verfahrensfehler gestützt werden¹⁸. In bestimmten Angelegenheiten hing die Statthaftigkeit von einem – geringen – Wert ab¹⁹. 1932 führte der Gesetzgeber daneben das Erfordernis der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung ein²⁰. Der Führererlass vom 28. 08. 1939²¹ bestimmte, dass die Revision nur noch nach Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung durch das erkennende Verwaltungsgericht oder besonderer Umstände des Einzelfalles statthaft war²².

Das Reichsverwaltungsgericht wurde durch Führererlass vom 03. 04. 1941²³ geschaffen. Es vereinigte die letztinstanzlichen Verwaltungsgerichte, erlangte aber keinerlei praktische Bedeutung mehr²⁴. Tatsächlich war der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg während des Zweiten Weltkriegs weitgehend eingeschränkt²⁵.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. 10. 1946²⁶ die Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Besatzungszonen angeordnet. Von dieser Ermächtigung machten alle Länder der drei Westzonen Gebrauch. Mit Ausnahme von Württemberg-Hohenzollern wurden zweinstanzliche Verwaltungsrechtszüge installiert²⁷. Als Rechtsmittel gab es zunächst nur die Berufung, die teils durch Streitwertgrenzen als auch durch Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung beschränkt wurde²⁸.

Als Besonderheit wurde in der sogenannten Bizone, das Vereinigte Wirtschaftsgebiet von amerikanischer und britischer Zone, das Deutsche Ober-

17 Vgl. *May*, Revision, S. 7 Rn. 14.

18 Vgl. *Gottwald*, S. 78.

19 Vgl. *May*, Revision, S. 7 Rn. 14.

20 Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 01. 09. 1932, RGBl I, S. 283.

21 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung, RGBl I, S. 1535.

22 Vgl. *Scheerbarth*, DÖV 1963, 729, 732.

23 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, RGBl I, S. 201.

24 Vgl. *Stolleis*, FS Menger, S. 57, 69.

25 Vgl. *May*, Revision, S. 8 Rn. 16; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 19.

26 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 11, S. 183.

27 Vgl. *Prütting*, S. 43.

28 Vgl. *May*, Revision, S. 8 Rn. 17; *Prütting*, S. 43.

gericht errichtet. Das Deutsche Obergericht war Revisionsgericht in allen Fällen, in denen kein sonstiges Rechtsmittel gegeben war. Zulassungsgrund war die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage für die wirtschaftliche Einheit der Bizone²⁹.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde dem damaligen Art. 96 Abs. 1 GG (heute Art. 95 Abs. 1 GG) zufolge das Bundesverwaltungsgericht durch Gesetz vom 23. 09. 1952³⁰ errichtet. Nach diesem Gesetz war das Bundesverwaltungsgericht Revisionsinstanz gegen Urteile der obersten allgemeinen Verwaltungsgerichte eines Landes und über Endurteile eines allgemeinen Verwaltungsgerichts im ersten Rechtszug. Zulassungsgründe waren die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage, Divergenz oder die Beteiligung des Bundes als Partei³¹. Revisibel waren nach § 56 Abs. 1 BVerwGG nur Vorschriften des Bundesrechts, während § 56 Abs. 2 BVerwGG bereits die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bestimmte³².

Mit Inkrafttreten der VwGO am 01. 04. 1960³³ wurde erstmals das Recht der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren auf eine einheitliche Basis gestellt³⁴. Zwischen 1960 und der Gegenwart ist die VwGO häufig geändert worden. Hervorzuheben sei hier insbesondere zunächst das 6. Gesetz zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze vom 01. 11. 1996³⁵, durch das die Berufung und andere Rechtsmittel drastisch beschränkt wurden³⁶. Durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. 12. 2001³⁷ wurden die strengen Hürden teilweise korrigiert und die Anhörungsrüge eingeführt.

Auch heutzutage ist die Revision kein allgemein zulässiges Rechtsmittel. Statthaft ist die zulassungsbedürftige Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gemäß § 132 VwGO in drei Fällen, im Fall der Grundsatzrevision, der Divergenzrevision und der Verfahrensrevision. Die heutige

29 Vgl. Ule, FS Menger, S. 81, 87.

30 Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. 09. 1952 (BVerwGG), BGBl I, S. 625.

31 Vgl. Prütting, S. 44.

32 Vgl. auch May, Revision, S. 9 Rn. 19; § 56 BVerwGG lautete: „(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe. In den Fällen des § 10 Buchstabe a kann die Revision auch darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. (2) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in der angefochtenen Endentscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. (3) Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen.“

33 BGBl I, S. 17 und 44.

34 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 19.

35 BGBl I, S. 1629.

36 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 27.

37 BGBl I, S. 3989.